



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

3) Arten der Gefängnisse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

Dasselbe hat bis jetzt entschieden die günstigsten Ergebnisse nachzuweisen, verlangt aber für sich keine besonderen baulichen Einrichtungen, weshalb desselben hier nur kurz erwähnt wird.

305.
Galeeren
und
Bagni.

Besondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die seefahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denselben war eine schwere Arbeit, und die christlichen Staaten verwendeten deshalb dazu schon bestrafte Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerensklaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geschlossen, und ihr Los war ein sehr grausames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Strafanstalten für schwere Verbrecher belehnt; sie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arsenalarbeiten verwendet. Zu förmlichen Strafanstalten wurden die Bagni 1749 gemacht, so z. B. zu Toulon, Brest, Rochefort, Lorient (letztere für Militärsträflinge). Die Gefangenen wurden streng behandelt; soweit die Arbeit es gestattete, waren je zwei stets mit Ketten aneinander geschlossen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Strafkolonien vertauscht. In Italien bestehen zur Zeit noch Bagni.

3) Arten der Gefängnisse.

306.
Entziehung
der
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird gesetzlich verfügt zum Zweck der Untersuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldnern, sowie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entsteht die Notwendigkeit der Erbauung von Untersuchungs- und Haftgefängnissen, sowie von kleineren und größeren Strafgefängnissen.

Untersuchungsgefangene, Haftgefangene, Schuldgefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirksgefängnissen, meistens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurteilt sind, in besonderen Anstalten untergebracht.

Das deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurteilten zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurteilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Teil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

307.
Arten
der
Gefängnisse.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; somit verbleiben nur drei Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Räumlichkeiten in einem und demselben Gebäude verbüßt.

Demnach haben wir als getrennte Gefangenanstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungsgefängnisse, die Hafträume und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurteilten Strafgefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, sowie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungsgefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Strafanstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizeigefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizeibehörde mit einigen Arrestzellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizeiorganen verhafteten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizeibehörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizeiübertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Rechtsprechung an Stelle der Gerichte ausüben.

In der Deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§ 453 bis 458) den Polizeibehörden eine solche Gewalt bloß für einige Übertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, sowie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefängnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb notwendig macht.

^{308.}
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

- 1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:
 - α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolierhaft — Einzel- oder Isolierzellen;
 - β) Hafträume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafträume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indes die Gemeinschaftszellen und die größeren gemeinsamen Hafträume von den Gefangenen nur bei Tag benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- γ) große Schlafsäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und
- δ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, daß jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder daß größere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-*Boxes* genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- e) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.
- 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfektionszellen für die neu eingelieferten Gefangenen.
- 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.
- 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.
- 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.
- 6) Andachtsraum oder Betsaal, Kapelle, bezw. Kirche.
- 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zum Unterbringen der zur Reinigung notwendigen Gerätschaften zu dienen haben.